

Beschlussvorlage	6941/2022	Fachbereich 2 Herr Brück
Erhöhung der laufenden Geldleistung und der angemessenen Kosten für den Sachaufwand in der Kindertagespflege		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erhöhung der laufenden Geldleistung von jetzt 3,00 € auf 3, 50 € pro Kind/ Stunde ab dem 01.01.2023. Die Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes vom 01.01.2018 werden entsprechend angepasst.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Jugendhilfeausschuss					

Sachverhalt:

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird gemäß den Bestimmungen des § 23 SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen erbracht. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes, die fachliche Begleitung und Beratung der Kindertagespflegeperson und der Eltern, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zusammen aus:

1. der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. einem Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
3. der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
4. der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Gem. § 23 Abs. 2a ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Mit der Zahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sollen die Sachkosten abgedeckt werden. Sachkosten sind die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Die aktuell geltenden Sätze werden seit Inkrafttreten der Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes und der Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII am 01.01.2018 unverändert gewährt.

Eine Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung und die akut bestehende Energiepreiserhöhung erfolgte bislang nicht.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig und üben ihre Tätigkeit in den eigenen Räumen oder in eigens angemieteten Räumen aus. In der Stadt Mayen sind die Kindertagespflegepersonen darüber hinaus in der überwiegenden Zahl allein auf die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit angewiesen, da sie alleinstehend oder wie zuvor beschrieben in gemieteten Räumen tätig sind.

Außerdem besteht in der Stadt Mayen eine betriebliche Kindertagespflegestelle in den Räumen der Alten- und Pflegeeinrichtung der AWO.

Zum 01.01.2021 erfolgte für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz eine Anhebung der laufenden Geldleistung auf 3,50 € pro Kind/ Stunde und eine Anhebung der Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwandes auf 2,10 €. Für die Bemessung der Sachaufwandspauschale wurden die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2021 herangezogen.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt eine Anhebung laufenden Geldleistung um 0,50 € pro Kind/ Stunde. Auf eine Anhebung der Sachkostenpauschale wird verzichtet, sie bleibt bei unverändert 1,80 € pro Kind/Stunde.

Kindertagespflegepersonen leisten eine flexible, individuelle und fachlich hochwertige Betreuungsarbeit, die einen unerlässlichen Platz in der Gesamtbetreuungslandschaft der Stadt Mayen innehat.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Fallzahlen der Kindertagespflege unterliegen einer ausgeprägten Dynamik aus Neuanträgen und Einstellungen, die mit den gesetzlich geregelten Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz und der Kostenbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes zusammenhängen.

Beispielhaft bestanden am 22.06.2022 34 laufende Fälle in der Kindertagespflege mit einer Gesamtsumme von 42.900 Betreuungsstunden im Jahr.

Bei der bisherigen Pflegegeldauszahlung von insgesamt 4,80 € pro Stunde (Förderungsleistung und Sachaufwand) liegen die Aufwendungen bei jährlich 205.920 €.

Im Falle der geplanten Erhöhung auf insgesamt 5,30 € würden die Aufwendungen für die zu Grunde gelegten Betreuungsstunden jährlich 227.370 € betragen.

Für das Jahr 2022 waren 251.200 € veranschlagt.

Blieben die Fallzahlen in etwa konstant, würde der bisherige Haushaltsansatz auch für die Erhöhung reichen, jedoch ist die Dynamik der Fallzahlenentwicklung nicht abzusehen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja, eine gute Kinderbetreuung ist immer auch ein positives Aushängeschild einer Stadt und spricht so Eltern auf der Suche nach z.B. neuem Wohnraum an.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung

- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

entfällt

Anlagen:

keine